

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 17/2017

Datum: 26.10.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
37. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 09.11.2017	136 - 137
38. Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.01.2018	138 - 140
39. Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.01.2018	141 - 143

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

Bergkamen, 26.10.2017

37

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 09.11.2017, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1	Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen	11/1030
2	Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018/2019 und ihrer Anlagen an den Rat	11/1024
3	Bebauungsplan Nr. WD 103 / II "Waldsiedlung Weddinghofen"; 1. Entscheidung über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung 2. Gesamtabwägung aller übrigen im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen 3. Erneuter Beschluss des Bebauungsplanes	11/1012
4	Energiebericht 2017	11/1000
5	Kenntnisnahme der im III. Quartal 2017 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	11/1026
6	Einwohnerfragestunde	
7	Anfragen und Mitteilungen	

**Nichtöffentlicher Teil:**

1	Bebauungsplan Namen und Adressen der privaten Einwender, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgegeben haben	11/1013
2	Breitbandausbau 1. Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung 2. Vergabe eines Auftrages	11/1031
3	Anfragen und Mitteilungen	

gez.  
Roland Schäfer  
Bürgermeister

**Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen  
vom 01.01.2018**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit an der Volkshochschule der Stadt Bergkamen im Rahmen von Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NW durchgeführt werden, wird den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung Honorar gezahlt. Die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zum Gegenstand dieser Honorarordnung.
- (2) In einem schriftlich abzuschließenden Honorarvertrag werden Art und Umfang der Leistung und das vereinbarte Honorar festgelegt. Ein Anspruch auf Honorarzahlung entsteht erst dann, wenn die vereinbarte Leistung ganz erbracht ist.
- (3) Zeit und Ort der Leistungen werden grundsätzlich von den Verpflichteten selbst bestimmt. Sie sind mit der VHS abzustimmen und müssen den vereinbarten Zweck der Leistung ausreichend berücksichtigen. Der geschlossene Honorarvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (4) Für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter pädagogisch ausgerichteter Gruppen wird ein Honorar für Kursleitertätigkeit nach § 2 der Honorarordnung gezahlt. Darin eingeschlossen sind Aufwendungen für Planung und Vorbereitung der Gruppen- oder Kursveranstaltung für anfallende Korrektur- und Nachbereitungsarbeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende pädagogische Vorhaben.
- (5) Die Honorargestaltung für andere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorträge, Seminare, Kompaktkurse, Bildungsurlaube sowie Studienfahrten und Studienreisen, richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 der Honorarordnung.
- (6) Honorare für sonstige Tätigkeiten, wie z. B. Hörerberatung, Abnahme von Prüfungen, Filmvorführungen etc. werden individuell festgelegt.

**§ 2**

**Honorare für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter, pädagogischer Gruppen**

- (1) Für die Leitung/Durchführung von Kursen und Lerngruppen (Arbeitsgemeinschaften) in den Fachbereichen 0 bis 5 wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 20, -- € € gezahlt. Im Fachbereich 6 „Grundbildung und Schulabschlüsse“ wird je Unterrichtsstunde, für die eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung für ein Lehramt erforderlich ist, ein Honorar von 23,-- € gezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Honorare erfolgt nach Durchführung des Kurses. Werden die Leistungen aus Gründen, die die Verpflichteten zu vertreten haben, nicht in vereinbartem Umfang erbracht, so sind bereits geleistete Abschlagszahlungen zurückzuerstatten und die Vergütung kann bis zur endgültigen Erbringung der Leistungen verweigert werden.

(3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zu zahlen. Wird ein darüber hinausgehender Vorbereitungsaufwand schriftlich nachgewiesen, so ist auch dieser zu ersetzen.

### **§ 3**

#### **Honorar für Vorträge**

(1) Für Vorträge, Autorenlesungen und Leitung/Beteiligung an Podiumsdiskussionen u. ä. wird pro Person ein Honorar bis zu 500,-- € gezahlt.

(2) Muss ein Vortrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so entfällt bei 14-tägigem Vorlauf ein Ausfallhonorar. Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars ausgezahlt.

### **§ 4**

#### **Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten)**

(1) Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten) werden gem. § 2 Abs. 1 der Honorarordnung gezahlt.

(2) Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars.

(3) Muss ein Angebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Stunden zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Studienreisen**

(1) Die Begleitung von Studienreisen wird nach dem Landesreisekostengesetz des Landes NRW vergütet.

(2) Für pädagogische bzw. fachwissenschaftliche Veranstaltungen innerhalb einer Studienreise gilt § 3 (1) der Honorarordnung entsprechend.

### **§ 6**

#### **Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abweichung von den Regelungen der §§ 3 bis 5 der Honorarordnung ein höheres Honorar gezahlt werden. Abweichungen von den Regelungen des § 2 Abs. 1 sind zulässig, sofern durch Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand gemäß Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt

Bergkamen oder Drittmittel verbunden mit spezifischen Honorarvorgaben des Drittmittelgebers eine Honorarkostendeckung für die Veranstaltung (Kurs, Vortrag, Workshop, Wochenendveranstaltung) erzielt wird.

## **§ 7**

### **Wegstreckenentschädigung**

Zusätzlich zum Honorar wird eine Wegstreckenentschädigung für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen entsprechend den Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Honorarordnung vom 01.08.2014.

## **Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.01.2018**

### **§ 1**

#### **Entgeltspflicht**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht mit einer verbindlichen Anmeldung, die schriftlich, persönlich, telefonisch, per Fax, online und per Email erfolgen kann. Bei nicht-schriftlicher Anmeldung wird die Unterschrift nachträglich am ersten Kurstag eingeholt.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus und ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nur beschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

### **§ 2**

#### **Zahlungsschuldner, Fälligkeit**

(1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

(2) Das Entgelt für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung festgesetzt und ist zu Beginn der Veranstaltung fällig.

(3) Die Fälligkeit von Entgelten bei Studienfahrten, Studienreisen und Wochenendseminaren wird jeweils gesondert bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Entgeltermäßigung**

(1) Das Unterrichtsentsgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- Schüler/-in ,Praktikant
- Auszubildender bis zum 25. Lebensjahr
- Student/ bis zum . 25.Lebensjahr
- Bundesfreiwillige, Freiwillige im Sozialen Jahr
- SGB II, SGB III und SGB XII Empfänger/-innen (soweit keine Übernahme des Entgeltes durch den Sozialhilfeträger erfolgt) ist.

Eine Ermäßigung wird auch gewährt für Inhaber/-innen der Jugendleitercard "Juleica" sowie für Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW.

(2) Eine Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für die Teilnahme an Studienreisen, -fahrten, Besichtigungsfahrten. Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen der Programmbereiche 0 und 2.

(3) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen.



#### **§ 4**

##### **Erstattung des Unterrichtsentgeltes**

Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ausfällt. Bei Abbruch laufender Lehrveranstaltungen wird das bereits gezahlte Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Abmeldung**

(1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen.

(2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Volkshochschulveranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule eingehen.

(3) Gelten im Einzelfall andere Widerrufsfristen, werden sie gesondert bekanntgegeben.

#### **§ 6**

##### **Entgelttarif**

(1) Das gem. Abs. 2 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt. Gemäß Weiterbildungsgesetz wird bei der Kalkulation von 10 zahlenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgegangen.

(2) Die Entgeltsätze für die einzelnen Programmbereiche betragen:

##### **Entgeltfrei**

1. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der SEK I
2. Angebote für Gruppen, die aufgrund des Inhalts der Veranstaltung als besondere Zielgruppen anzusehen sind.

##### **2,00 € pro UStd.**

1. Sprachenbereich

##### **2,20 € pro UStd.**

1. Gesundheitsbereich

##### **2,50 € pro UStd.**

1. EDV-Bereich

##### **Honorarkostendeckend**

1. Studienfahrten
2. Besichtigungen

- 3. Einzelveranstaltungen
- 4. Freizeitorientierte Kurse

(3) Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern

Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.

(4) Bare Auslagen, die bei Veranstaltungen der VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden zusätzlich entstehen, z. B. Materialien für Übungskurse,

Verbrauchsmaterialien, Lehrbücher etc., werden anteilig von den Teilnehmenden gezahlt.

(5) Für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand ab 300,-- EURO Pauschalhonorar bzw. über 20,-- EURO (Honorar je U.-Std.) kann das regelmäßige Teilnehmerentgelt gem. Abs. 2 bis max. 6 EURO je U.-Std. überschritten werden.

(6) Für die Schulabschlusskurse wird mit der Anmeldung eine Verwaltungspauschale von 20,-- € fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2013 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.